

# TODESFALL WIE GEHE ICH NUN VOR?



Der Umgang mit dem Verlust eines Menschen  
ist so unterschiedlich wie die Persönlichkeit der Trauernden selbst.

## HILFESTELLUNG BEI EINEM TODESFALL

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist oft ein trauriges und sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen.

### **Wie gehe ich nun vor?**

Diese Informationsbroschüre soll den Betroffenen beim Erledigen der notwendigen Formalitäten bei einem Todesfall behilflich sein und unnötige Wege ersparen. Sie zeigt auf, welche Schritte notwendig sind und welche direkt von den Amtsstellen erledigt werden.

Wir hoffen, mit dieser kleinen Wegleitung helfen zu können und wünschen den Hinterbliebenen viel Kraft und Zuversicht. Selbstverständlich stehen wir auch für Fragen gerne zur Verfügung.



Gemeinde Buochs - Friedhofverwaltung

## PERSÖNLICHE VORSORGE FÜR STERBEN UND TOD

### **Sterbe- oder Patientenverfügung**

Grundsätzlich steht es jeder Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Patienten- oder Sterbeverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung **eine klare Willensäußerung enthält** ("Ich will..." oder "Ich verlange...") und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden.

Bei folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15,  
Postfach, 6002 Luzern, Tel. 041 419 22 22, [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz,  
Häringstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 044 252 54 22, [www.spo.ch](http://www.spo.ch)
- Stiftung "Dialog Ethik", Schaffhauserstrasse 418,  
8050 Zürich, Tel. 044 252 42 01, [www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch)
- Stiftung für Konsumentenschutz, Nordring 4, Postfach,  
3001 Bern, Tel. 031 370 24 24, [www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)
- Bistum Chur, Bischöfliches Ordinariat, Hof 19,  
7000 Chur, Tel. 081 258 60 00, [www.bistum-chur.ch](http://www.bistum-chur.ch)

## **Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag etc.)**

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelung über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung, eigenhändig oder durch mündliche Erklärung (Nottestament) zu errichten. Folgende gesetzliche Formvorschriften sind einzuhalten:

### **Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB Art. 505)**

Die Verfügung ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzulegen, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

### **Öffentliche Verfügung (ZGB Art. 499 ff)**

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen/Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Die Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/in gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (ZGB Art. 467) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

### **Mündliche Verfügung/Nottestament (ZGB Art. 506, 507)**

Ist die Errichtung eines Testaments aufgrund von ausserordentlichen Umständen (z. B. nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegereignisse etc.) in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen/Zeuginnen zu erklären. Eine/r der beiden Zeugen/Zeuginnen hat die Errichtung schriftlich

festzuhalten. Die von den beiden Zeugen/Zeuginnen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim Kantonsgericht Nidwalden zu deponieren.

*Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6370 Stans  
Tel. 041 618 79 50, [kantonsgericht@nw.ch](mailto:kantonsgericht@nw.ch)*

### **Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen**

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB werden die Gemeinden im Kanton Nidwalden als Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen (Testament sowie Ehe- und Erbvertrag) wie auch von Vorsorgeaufträgen bestimmt.

Dadurch sind **in Nidwalden die Wohnsitzgemeinden** für die rechtmässige Entgegennahme, Aufbewahrung und Herausgabe dieser Dokumente ab dem 1. Januar 2019 zuständig und verantwortlich.

### **Adressliste**

Aufbereiten einer Adressliste

"Wer im Todesfall zu benachrichtigen ist"



## MASSNAHMEN BIS ZUR BEERDIGUNG

### **Bei Todesfall infolge Krankheit zu Hause**

- Arzt/Ärztin benachrichtigen und Todesbescheinigung ausstellen lassen *Telefon 144 oder Polizei 117*
- Ohne Todesbescheinigung darf nichts unternommen werden
- Todesbescheinigung innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt abgeben

### **Bei Todesfall infolge Unfall oder Suizid**

- Polizei benachrichtigen *Polizei 117*
- Anschliessend Arzt/Ärztin benachrichtigen

### **Bei Todesfall im Spital, in einer Klinik oder einem Heim**

- Spital- bzw. Heimbehörden erledigen die erforderlichen Formalitäten

### **Benachrichtigung Bestattungsinstitut**

Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und den Transport in die Totenkapelle oder in die Aufbahrungshalle, bzw. in das Krematorium Luzern und wieder zurück. Es ist für das Aufbahnen zuständig und vereinbart den Termin für die Einäscherung, bzw. für die Erdbestattung. Bei der Kremation richtet sich die Urnenwahl nach der Bestattungsart, bzw. nach dem Bestattungsort. Das Bestattungsinstitut gibt den Angehörigen bekannt, ab wann die Bestattung stattfinden kann.

*Röthlin Bestattungen GmbH, Tel. 041 662 29 00*  
*Bestattungsinstitut Flury GmbH, Tel. 041 610 56 39*



## **Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland**

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen mehrere Schritte unternommen werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die dazu notwendigen Dokumente.



## MELDUNG AN ZIVILSTANDSAMT

### **Todesfall zu Hause**

Der Hinschied eines Angehörigen ist **innert zwei Tagen** dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen – unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Todes und des Familienbüchleins – persönlich.

### **Todesfall im Spital, in einer Klinik oder einem Heim**

Das Spital und die Heime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Todesbescheinigung direkt zu. Die Angehörigen können das Familienbüchlein für den Eintrag an das Zivilstandsamt des Todesortes zustellen.

### **Todesfall von Ausländerinnen und Ausländern**

Hat die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis notwendig.

*Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Postfach 1244, 6370 Stans  
Tel. 041 618 72 60, [zivilstandsamt@nw.ch](mailto:zivilstandsamt@nw.ch)*

## WAHL BESTATTUNGSART UND BESTATTUNGSORT

Die Angehörigen wählen, gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung, die Bestattungsart und den Bestattungsort. Dazu ist mit dem Bestattungsinstitut und mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Eine allfällige Sterbeverfügung ist beizuziehen. Achtung: nicht mit letztwilliger Verfügung verwechseln. (Die letztwillige Verfügung nicht öffnen, sondern der Teilungsbehörde des Wohnortes abgeben).

## ABSPRACHE MIT DEM PFARRAMT

### Röm.-Katholisch

Meldung beim Pfarramt der Wohngemeinde (auch für Bestattungen ausserhalb der Pfarrei).



Besprechungstermin mit dem Pfarrer oder einem Mitglied des Pfarreiteams vereinbaren:

- Termin für Gottesdienst in der Pfarrkirche  
(in der Regel um 9.30 Uhr)
- Bestattung bzw. Urnenbeisetzung vor oder nach dem Gottesdienst
- Planen und koordinieren des Trauergottesdienstes
- Publikation im Anschlagkasten, auf dem Monitor und auf der Pfarrei-Homepage festlegen

*Katholisches Pfarramt, Dorfstrasse 28, 6374 Buochs*

*Sekretariat, Tel. 041 620 11 67, sekretariat@pfarreibuochs.ch*

*Pfarrer Josef Zwysig Tel. 041 620 54 44, j.zwysig@pfarreibuochs.ch*

### **Evang.-Reformiert**

Besprechungstermin mit dem/der Pfarrer/In oder seinem/seiner Stellvertreter/In vereinbaren

- Termin für Bestattung bzw. Urnenbeisetzung
- Anschliessend Gottesdienst festlegen
- Planen und koordinieren des Trauergottesdienstes

*Evangelisch-Reformiertes Pfarramt, Strandweg 2, 6374 Buochs*

*Sekretariat, Tel. 041 620 14 29, sekretariat.pfarramt.buochs@nw-ref.ch*

*Pfarrerin Tünde Basler-Zsebesi, Tel. 079 337 59 03*

*tuende.basler@nw-ref.ch*





## **Für Konfessionslose**

Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt, um einen Besprechungstermin für die Zeremonie bei der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu vereinbaren.

## **Weltliche Abdankung**

Die Trauerfeier ohne Kirchenvertreter/innen kann in jedem Raum stattfinden. Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein/e Delegierte/r des Gemeinderates anwesend zu sein. Das Begehren um Durchführung einer Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe ist der Friedhofkommission einzureichen. Die Bestattung wird von der Friedhofverwaltung organisiert.

## **Trauerfeier anderer Glaubensrichtungen**

Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Es ist in jedem Fall möglich, unter Respektierung der örtlich geltenden Verhältnisse, die verstorbene Person auf dem Friedhof der Wohngemeinde zu bestatten.



## BENACHRICHTIGUNG FRIEDHOFVERWALTUNG

Besprechungstermin mit Sachbearbeiterin der Friedhofverwaltung vereinbaren (Gemeindeverwaltung Buochs).

Dabei werden folgende Fragen abgeklärt:

### **Bestattungsart**

Erdbestattung oder Urnenbestattung (Feuerbestattung)

### **Art des Grabes**

(Reihen-, Familien-, Einzel-, Urnen-, Kinder- oder Gemeinschaftsgrab)

### **Ort und Zeit der Bestattung**

Die Angehörigen werden gebeten, Ort und Zeit der Bestattung vorgängig mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

**Die Friedhofverwaltung** veranlasst die weiteren Anordnungen für die Bestattung bzw. Öffnung des Grabes (Friedhofgärtnerei Petermann).

*Friedhofverwaltung/Teilungsamt Buochs*

*Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs*

*Tamara von Rotz, Tel. 041 624 52 92, [tamara.vonrotz@buochs.ch](mailto:tamara.vonrotz@buochs.ch)*

## **Bestattung ausserhalb des Friedhofes**

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie beispielsweise in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Auch kann die Urne zu Hause aufbewahrt werden. Solche Bestattungen oder Aufbewahrungen sind der Friedhofverwaltung und dem zuständigen Pfarramt zu melden.



## BENACHRICHTIGUNG ALLGEMEIN

- nächste Angehörige (Familie, Verwandte, Freunde/Freundinnen) und deren Beizug zur Regelung der ersten Formalitäten
- Arbeitgeber (evtl. Lohnfortzahlung, Leistungen im Todesfall)
- Pensionskasse (amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Versicherungen (Originalpolice und amtliche Todesbescheinigung mitbringen)
- Banken (Unterschriftsberechtigung des überlebenden Ehegatten abklären)
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

### **Todesanzeige und Leidzirkulare**

In der Regel geschieht die Veröffentlichung des Todes mit einer privaten Todesanzeige in der Tageszeitung, die heute oft auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann persönlich formuliert und gestaltet sowie direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen und bei den Druckereien aufgegeben werden. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier.

### **Blumenschmuck und Leidmahl organisieren**

Blumenschmuck für Sarg oder Urne rechtzeitig bei der Gärtnerei bestellen. Das provisorische Holzkreuz mit der Beschriftung wird vom Bestattungsinstitut geliefert.

*Friedhofgärtnerei Petermann, Güterstrasse 23, 6374 Buochs  
Tel. 041 620 11 54, [herbert.petermann@bluewin.ch](mailto:herbert.petermann@bluewin.ch)*

## MASSNAHMEN INNERHALB DREI WOCHEN

### **Vorsprache bei der Teilungsbehörde Buochs**

Die Angehörigen werden gebeten, nach der Beerdigung/Urnenbeisetzung der Teilungsbehörde Buochs, folgende Unterlagen bzw. Auskünfte zukommen zu lassen:

- Testament oder Ehe- bzw. Erbvertrag zur Eröffnung des Erbanges durch die Gemeinde
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen, des Ehepartners und der unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder per Todestag (Bankkonten, Lebensversicherung, Grundeigentum etc.). Diese Unterlagen werden bei Ihnen auch separat vom Steueramt einverlangt.
- Ausweis über allenfalls ausgerichtete Schenkungen oder Erbvorempfänge
- Adressverzeichnis der Erbberechtigten

Die Teilungsbehörde befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss, gestützt auf die Artikel 154-159 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Dabei werden die finanziellen, materiellen und familiären Verhältnisse des Erblassers/der Erblasserin und des Ehepartners aufgenommen bzw. festgehalten. In der Regel wird das Nachlassinventar bei der Teilungsbehörde erstellt. Tritt jedoch ein aussergewöhnlicher Todesfall ein (Suizid, Unfalltod) oder sind zum Zeitpunkt des Todes keine näheren Angehörige bekannt, werden durch die Teilungsbehörde Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte angeordnet (behördliche

Schliessung der Wohnung, Vermögenssperrung auf Bankkonten etc.). In der Wohnung vorhandene Vermögenswerte, werden zur Aufbewahrung ins Depot der Teilungsbehörde genommen. Nach Feststellung der gesetzlichen Erben/Erbinen und Bevollmächtigung eines Vertreters/einer Vertreterin der Erbengemeinschaft, werden die von der Teilungsbehörde getroffenen Massnahmen aufgehoben.

Letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall im Original ungeöffnet der Teilungsbehörde zu übergeben. Diese eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben/Erbinen die letztwillige Verfügung. Ausserdem werden die Erben/Erbinen über den festgestellten Nachlassbestand informiert.

*Friedhofverwaltung/Teilungsamt Buochs  
Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs  
Tamara von Rotz, Tel. 041 624 52 14, [tamara.vonrotz@buochs.ch](mailto:tamara.vonrotz@buochs.ch)*



## **Danksagung und Tage der Erinnerung**

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen, organisieren die Angehörigen die Danksagung und die Tage der Erinnerung (Dreissigster, Jahresgedächtnis) sowie den Nachruf.

## **Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten**

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen, Witwer, Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde, bei der Ausgleichskasse oder unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) erhältlich. Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse Nidwalden.

Betreffend den Anspruch aus der **beruflichen Vorsorge**, wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus **Lebens- und Rentenversicherungen**, wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.



### **AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r**

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, melden sich zur Abklärung der Beitragspflicht als "Nichterwerbstätige/r" bei der Ausgleichskasse Nidwalden.

*Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans, Tel. 041 618 51 00, [info@aknw.ch](mailto:info@aknw.ch)*

## NÄCHSTE SCHRITTE 1-6 MONATE

### **Grabgestaltung**

Auf dem Friedhof herrscht eine einheitliche Grabgestaltung. Für die Beschriftung der Grabplatte oder Namenstafel bitte mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufnehmen.

### **Grabunterhalt**

Die Familien- und Einzelgräber beim Alten Friedhof sowie der Urnenhain mit Bepflanzung können selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden. Das Kindergrab, Gemeinschaftsgrab und der Urnenhain mit Gemeinschaftsbepflanzung werden von der Friedhofverwaltung bepflanzt.

### **Nachlassregelung und Erbteilung**

Nach der Inventaraufnahme bei der Teilungsbehörde, erfolgen die weiteren Nachlassregelungen und die Erbteilung. Im Kanton Nidwalden gibt es kein Teilungsamt. Aus diesem Grund wird die Nachlassregelung den Erben/Erbinen übertragen.

Nach Ablauf eines Monats nach dem Todestag, erstellt der Gemeinderat als kommunale Teilungsbehörde von Buochs eine Erbenbescheinigung. Bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung gilt die Monatsfrist für die Ausstellung einer Erbenbescheinigung ab dem Datum der Mitteilung an die Erben. In der Erbenbescheinigung wird bestätigt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Herabsetzungsklage) als Erben anerkannt sind. Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil diese für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen

und sich zum Beispiel gegenüber Banken oder Behörden auszuweisen. Sie wird nicht ausgestellt, wenn bei Erbe die Erbenbescheinigung des Antragsstellers bestreitet ist.

Die Nachlassregelung kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann eine Fachperson (Anwalt/Anwältin, Treuhänder/Treuhänderin, etc.) beigezogen werden. Die Erben/Erbeninnen bestimmen eine Person zur Regelung des Nachlasses und erteilen ihr die für die Erfüllung der Aufgaben (Wohnungskündigung, Zahlung der Rechnung, Steuererklärung, Teilung, etc.) notwendige Vollmacht.

Nach Bezahlung der offenen Rechnungen und der Schulden der verstorbenen Person, ist die Erbteilung vorzunehmen. Die bevollmächtigte Person erstellt einen Teilungsvertrag, welche sämtliche Erben/Erbeninnen unterzeichnen. Anschliessend können die Erbteile ausgehändigt bzw. ausbezahlt werden.

## Kosten

Die Kosten für eine **kirchliche Bestattungsfeier** werden für Kirchenmitglieder von der Kirchengemeinde übernommen. Für die Kosten der **Grabstelle** und den **Bestattungsdienst** stellt die Gemeindeverwaltung Buochs Rechnung gemäss Friedhofreglement. Die Aufwendungen des **Bestattungsinstitutes** werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

## WEITERE INFORMATIONEN

### **Überschuldeter Nachlass**

Bei einem überschuldeten Nachlass dürfen absolut **keine administrativen und finanziellen Handlungen** vorgenommen werden! Zuerst muss die Nachlassregelung geklärt werden. Über das notwendige Vorgehen erteilt die Teilungsbehörde Auskunft und Beratung.

Die Erben/Erbinen werden automatisch und ohne tatsächliche Inbesitznahme der Erbschaft, deren Eigentümer. Die Erbschaft fällt ihnen von Gesetzes wegen zu. Damit man sich dennoch vor einer allfälligen Überschuldung schützen kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

### **Ausschlagung der Erbschaft (ZGB Art. 566 ff)**

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben/Erbinen haben das Recht, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen.

### **Das öffentliche Inventar (ZGB Art. 580 ff)**

Dieses dient den Erben/Erbinen, sich ein klares Bild von der Erbschaft zu machen, da bei einer vorbehaltlosen Annahme die Gefahr besteht, für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen haften zu müssen (ist kostenpflichtig).



### **Amtliche Liquidation (ZGB Art. 593 ff)**

Jeder Erbe/jede Erbin ist befugt, die amtliche Liquidation zu verlangen.

Für die Ausschlagung, das öffentliche Inventar und die amtliche Liquidation, ist das Amt für öffentliche Inventarisierung des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans, zuständig.

*Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden  
Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans  
Tel. 041 618 76 76, konkursamt@nw.ch*



## WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

### **Zivilstandsamt Nidwalden**

Marktgasse 3, Postfach 1244, 6370 Stans  
Tel. 041 618 72 60, [zivilstandsamt@nw.ch](mailto:zivilstandsamt@nw.ch)

### **Röthlin Bestattungsinstitut**

Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln  
Tel. 041 662 29 00, [info@roethlin-bestattungen.ch](mailto:info@roethlin-bestattungen.ch)

### **Bestattungsinstitut Flury**

Tottikonstrasse 62, 6370 Stans  
Tel. 041 610 56 39, [info@bestattungsinstitut-flury.ch](mailto:info@bestattungsinstitut-flury.ch)

### **Krematorium Luzern**

Friedental, Ibachstrasse 2, 6004 Luzern  
Tel. 041 240 31 30, [krematorium@stlf.ch](mailto:krematorium@stlf.ch)

### **Katholisches Pfarramt**

Dorfstrasse 28, 6374 Buochs  
Sekretariat, Tel. 041 620 11 67, [sekretariat@pfarreibuochs.ch](mailto:sekretariat@pfarreibuochs.ch)

Pfarrer Josef Zwysig, Tel. 041 620 54 44,  
[j.zwysig@pfarreibuochs.ch](mailto:j.zwysig@pfarreibuochs.ch)

### **Evangelisch-Reformiertes Pfarramt**

Strandweg 2, 6374 Buochs  
Sekretariat, Tel. 041 620 14 29,  
[sekretariat.pfarramt.buochs@nw-ref.ch](mailto:sekretariat.pfarramt.buochs@nw-ref.ch)



PfarrerIn Tünde Basler-Zsebesi, Tel. 079 337 59 03,  
tuende.basler@nw-ref.ch

### **Gemeindeverwaltung Buochs**

Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs  
Tel. 041 624 52 52, info@buochs.ch

### **Friedhofverwaltung/Teilungsamt Buochs**

Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs  
Tamara von Rotz, Tel. 041 624 52 14, tamara.vonrotz@buochs.ch

### **Friedhofgärtnerei Petermann**

Güterstrasse 23, 6374 Buochs  
Tel. 041 620 11 54, herbert.petermann@bluewin.ch

### **Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden**

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans  
Tel. 041 618 76 76, konkursamt@nw.ch

### **Kantonsspital Nidwalden**

Ennetmooserstrasse 19, 6370 Stans  
Tel. 041 618 18 18, info@spital-nidwladen.ch

### **Stiftung Altersfürsorge, Alterswohnheim Buochs**

Bürgerheimstrasse 10A, 6374 Buochs  
Tel. 041 624 57 57, info@awhbuochs.ch



**Bildhaueratelier Schumacher, Fabian Schumacher**

Stettlistrasse 29, 6383 Dallenwil

Tel. 079 342 04 49, [info@bildhauerschumacher.ch](mailto:info@bildhauerschumacher.ch)

**Lussi Steinbildhauer GmbH, Pascal Lussi**

Turmatt 5, 6370 Stans

Tel. 041 610 15 42, [info@lussi-stein-stans.ch](mailto:info@lussi-stein-stans.ch)

**Ärzte**

**Ärztzentrum Buochs**

Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs

Tel. 041 624 90 50

Dr. med. Danièle Vogel Häfliger

Dr. med. Esther Camenzind Durrer

Dr. med. Reto Meuli

**Praxis am Dorfpark, Dr. med. Claudia Göhring**

Haus am Dorfpark, 6374 Buochs

Tel. 041 620 64 55, [claudia.goehring@hin.ch](mailto:claudia.goehring@hin.ch)



## CHECKLISTE

### Das ist in den ersten Tagen zu erledigen

#### So schnell als möglich

- Den Arzt rufen (bei Unfall, Verdacht auf Selbsttötung, Tötungsdelikt: die Polizei rufen)
- Die nächsten Angehörigen benachrichtigen
- Für das Haustier sorgen

#### Benachrichtigung innerhalb von zwei Tagen

- Zivilstandsamt NW in Stans melden (mit ärztlicher Todesbescheinigung)
- Bestattungsinstitut melden
- Arbeitgeber und/oder Geschäftspartner

#### In den Unterlagen des Verstorbenen suchen

- eine Anordnung für die Beerdigung/Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen
- einen Organspende-Ausweis

Eventuell **Sicherungsmaßnahmen ergreifen** durch Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars bei der Teilungsbehörde Buochs (Gemeindeverwaltung) zu beantragen.

### Bis zur Beerdigung

#### Zusammenarbeit mit dem Bestattungsinstitut

- Wenn der Verstorbene ein Bestattungsinstitut beauftragt hat, dieses benachrichtigen
- Überführung des Verstorbenen organisieren
- Sarg respektive Urne auswählen

#### Die Beerdigung organisieren

- Für die Trauerfeier mit dem Pfarramt oder Bestattungsrednerin Kontakt aufnehmen
- Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier sowie Bestattungsart festlegen
- Blumenschmuck, Lebenslauf, Trauerreden, Musiker etc. organisieren und erstellen
- Todesanzeige und Leidzirkular gestalten und aufgeben/versenden

#### Bestattungsart mit der Friedhofverwaltung Buochs (Gemeindeverwaltung) besprechen

- Für die Wahl des Grabes mit der Friedhofverwaltung Buochs Kontakt aufnehmen
- Art des Grabes (Einzel- oder Familiengrab, Gemeinschaftsgrab) bestimmen

### Nach der Beerdigung

#### Zusammenarbeit mit der Teilungsbehörde Buochs

- Mit der Teilungsbehörde Buochs (Gemeindeverwaltung) Kontakt aufnehmen
- Letztwillige Verfügung von Todeswegen** (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) der Teilungsbehörde Buochs **schnellstmöglich einreichen**
- Über sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen **darf nicht verfügt werden**
  - keine Rechnungen dürfen beglichen werden
  - Kennzeichen der Fahrzeuge müssen aus versicherungstechnischen Gründen belassen werden
  - Verträge dürfen weder erfüllt, weitergeführt oder gekündigt werden



(Verträge/Vereinbarungen müssen so belassen werden wie sie sind)

- Höhe des Nachlasses ermitteln
- Abklären, ob der Nachlass überschuldet ist (Erbausschlagung ist innert 3 Monaten möglich)
- Im Zweifelsfall innerhalb eines Monats ein öffentliches Inventar beantragen (kostenpflichtig)
- Erbenbescheinigung bei der Teilungsbehörde Buochs bestellen (kann nach 30 Tagen nach dem Todesfall ausgestellt werden)

#### Das Administrative

- Danksagungskarten schreiben/versenden
- Grabpflege organisieren

#### Das Administrative, wenn der Nachlass mit der Teilungsbehörde geregelt ist

- Mietvertrag kündigen
- Wohnung räumen und abgeben
- Wie weiter mit dem Eigenheim?
- Versicherungen informieren/kündigen (Krankenkasse, Unfall-, Lebens-, Auto-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung)
- Laufende Verträge/Abos überprüfen/kündigen (Telefon-, Internet-, Handy-, TV-, Zeitung-, Fitness-Abonnement, Halbtax, GA, Mitgliedschaft Vereinen, Militär, Kreditkarten-, Leasingverträge, Autonummern abgeben)
- E-Mail Account, Social-Media Profile (Instagram, Facebook) etc. regeln
- Steuererklärung der verstorbenen Person per Todestag ausfüllen
- Abmeldung: AHV, Pensionskasse
- Anmeldung: Witwen-/Witwer- und Waisenrente AHV, Pensionskasse
- Auszahlung des Kapitals/der Versicherungssumme bei der Bank oder Versicherung beantragen, bei der der Verstorbene ein Freizügigkeitskonto oder eine -police, ein Säule-3a-Konto oder eine -Police, eine Lebensversicherung hatte

#### Faire Erbteilung

Die Erbteilung ist im Kanton Nidwalden Sache der Erben

- Treffen der Erben organisieren, um die Nachlassangelegenheiten und die Erbteilung abzuwickeln
- Erbrechtliche Situation feststellen und eheliches Güterrecht berücksichtigen
- Fair teilen und wenn es hapert, kreative Lösung suchen (Teilungsbeauftragten/Willensvollstrecker einsetzen, Notar, Bank, Treuhandbüro)
- Notausstieg bei Streit: Erbteilungsklage

